

LANDRATSAMT KAMENZ

Krajnoradny zarjad Kamjenc

Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen

**auf die
Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Hoyerswerda**

- gelten entsprechend für die Aufschaltungen auf ständig besetzte Stellen-

Fassung: 10. Feb. 2004

Az.: 133.150

Herausgeber:

Landratsamt Kamenz

Dezernat III

- Ordnungsamt -

SG Brand- und Katastrophenschutz

Macherstraße 55

01917 Kamenz

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Geltungsbereich	03
2. Allgemeines	03
3. Technische Ausführung	
3.1 Übertragungseinrichtung (ÜE)	05
3.2 Brandmelderzentrale (BMZ)	05
3.3 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)	06
3.4 Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)	07
3.5 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)	07
3.6 Freischaltelement (FSE)	08
3.7 Brandmelder	
3.7.1 Handfeuermelder	08
3.7.2 Verdeckte automatische Brandmelder	09
3.8 Brandschutzeinrichtungen	09
4. Feuerwehr-Laufkarten (FLK)	09
5. Abnahme, Inbetriebnahme und Kontrolle	10
6. Wartung, Inspektion und Reparatur	12
7. Schlüsselrohrdepots	12
8. Beratungen	13
9. Kostenersatz	13
10. Inkrafttreten	13

Anlagen:

1. Antrag auf Freigabe der Feuerwehr-Schließung "Landkreis Kamenz" sowie zum Betrieb einer Übertragungseinrichtung einer Brandmeldeanlage
2. Vereinbarung über die Nutzung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots
3. Muster einer Feuerwehr-Laufkarte
4. Abnahmeprotokoll zur Inbetriebnahme einer Brandmeldeanlage
5. Vorlage zur Ankündigung der Abmeldung einer Brandmeldeanlage aufgrund von Wartungs-, Inspektions- und Reparaturarbeiten
6. Protokoll über die Außerbetriebnahme einer Brandmeldeanlage/Übertragungseinrichtung
7. Protokoll über die Inbetriebnahme eines Schlüsselrohrdepots
8. Protokoll über die Außerbetriebnahme eines Schlüsselrohrdepots
9. Protokoll über den Austausch von Objektschlüsseln

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Die Anschlussbedingungen gelten für den:

Landkreis Kamenz

1.2 Brandschutzdienststelle im Sinne dieser Anschlussbedingungen ist das:

Landratsamt Kamenz
Ordnungsamt / Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz
Macherstraße 55
01917 Kamenz

1.3 Zuständige gemeinsame Leitstelle für die Feuerwehr und den Rettungsdienst ist:

Rettungszweckverband Westlausitz
Leitstelle Feuerwehr / Rettungsdienst
Liselotte-Herrmann-Straße 92
02977 Hoyerswerda

1.4 Die Anschlussbedingungen gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterung und Änderung bestehender Anlagen.

2. ALLGEMEINES

2.1 Brandmeldeanlagen (BMA) dienen der frühzeitigen Erkennung und der Lokalisierung eines Brandes bzw. einer Rauchentwicklung sowie der unmittelbaren Alarmierung der Feuerwehr.

2.2 BMA sind mittels Übertragungseinrichtung (ÜE) auf die Leitstelle Hoyerswerda oder eine sonstige ständig besetzte Stelle, bei der zu gewährleisten ist, dass ein eingehender Brandalarm unverzüglich und sicher an die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Hoyerswerda weitergeleitet wird, aufzuschalten.
Bauordnungsrechtliche Verfügungen bleiben hiervon unberührt.

2.3 Die Anschlussbedingungen ergänzen die Mindestanforderungen der nach Pkt. 2.4 genannten Normen und regeln die technischen und organisatorischen Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb von BMA.

2.4 BMA sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, nach den jeweils aktuellen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung in vollem Umfang einzuhalten (normative Verweise sind ebenfalls zu berücksichtigen):

- DIN 4066 Hinweisschilder für die Feuerwehr
- DIN 14 623 Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
- DIN 14 661 Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14 662 Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen
- DIN 14 675 Brandmeldeanlagen - Aufbau und Betrieb

- DIN-VDE 0800-1 Fernmeldetechnik
 - Allgemeine Begriffe, Anforderungen und Prüfungen für die Sicherheit der Anlagen und Geräte
 - DIN-VDE 0815 Installationskabel und -leitungen für Fernmelde- und Informationsverarbeitungsanlagen
 - DIN-VDE 0833-1 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
 - Allgemeine Festlegungen
 - DIN-VDE 0833-2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
 - Festlegungen für Brandmeldeanlagen
 - DIN-EN 54 (alle Teile) Brandmeldeanlagen
 - Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (RbALEi)

Auf die Einhaltung von VDS-Bestimmungen und VDS-Zulassungskriterien wird verwiesen.

Auf die Einhaltung von VDS-Bestimmungen und VDS-Zulassungskriterien wird verwiesen.

- 2.5** Der Betrieb einer ÜE einer BMA sowie die Freigabe der Feuerwehr-Schließung "Landkreis Kamenz" ist bei der Brandschutzdienststelle gemäß Anlage 1 schriftlich zu beantragen. Die Freigabe der Feuerwehr-Schließung erfolgt nach Feststellung der Notwendigkeit bzw. des Bedarfs und erst nach Unterzeichnung der Vereinbarung gemäß Anlage 2.

2.6 Alle für die Realisierung dieser Anschlussbedingungen erforderlichen Abstimmungen (Bsp.: Absprache der Standorte für BMZ, FAT, FBF, FSD, FSE, Blitzleuchte) sind mit der Brandschutzdienststelle zu führen, durch den Antragsteller zur Niederschrift zu bringen und nachzuweisen.
Die Dokumentation / das Konzept der BMA nach DIN 14 675 Pkt. 5.6 ist spätestens mit der Antragstellung nach Nr. 5.1 bei der Brandschutzdienststelle vorzulegen.

2.7 Das unten benannte Unternehmen betreibt als Konzessionär in der Leitstelle Hoyerswerda die Empfangszentrale für Brandmeldungen, an die die Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen (ÜE) aufgeschaltet werden:

Siemens Building Technologies GmbH & Co. oHG
Schützenstr. 4-10
04103 Leipzig
Tel.: (0341) 21 03 181

- 2.8** Veränderungen (Bsp.: Standortwechsel des FBF) und Ergänzungen (Bsp.: Erweiterung der Meldergruppen) der BMA sind der Brandschutzdienststelle unverzüglich schriftlich anzugeben.

2.9 Die Brandschutzdienststelle kann die Abschaltung der ÜE veranlassen, wenn:

 - der Betreiber wechselt,
 - die BMA ohne vorherige Abstimmung und erneute Abnahme wesentlich geändert wurde,
 - die BMA entgegen den Bestimmungen dieser Anschlussbedingungen betrieben wird,
 - sich Mängel an der BMA herausgestellt haben und diese trotz Aufforderung nicht abgestellt wurden,
 - wiederholt Alarme durch Bedienungsfehler auftreten oder
 - wiederholt Falschalarme, die nicht eindeutig auf Bedienungsfehler oder Mängel zurückzuführen sind, ausgelöst wurden.

Der Betreiber der BMA sowie der Rettungszweckverband Westlausitz wird von der Brandschutzdienststelle im voraus über die Abschaltung der ÜE informiert.

Bei bauordnungsrechtlich geforderten BMA wird zudem die zuständige Bauaufsichtsbehörde informiert.

Der Brandschutz ist durch den Betreiber auf andere Weise sicherzustellen. Alle Folgen, die sich aus der Abschaltung der ÜE für die Sicherheit ergeben, sind vom Betreiber zu tragen.

Haftungsansprüche gegenüber der Brandschutzdienststelle werden ausgeschlossen.

2.10 Eine Anpassung bestehender BMA an geänderte oder neue anerkannte Regeln der Technik kann verlangt werden, wenn dies aus Gründen des sicheren Betriebes erforderlich ist.

2.11 Im Alarmfall hat der Betreiber bzw. ein von ihm benannter Verantwortlicher, soweit die Feuerwehr dies für erforderlich hält,

- unverzüglich am Objekt zu erscheinen,
- die Feuerwehr entsprechend zu unterstützen,
- nach dem Einsatz der Feuerwehr die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Objektes durchzuführen und
- die Brandmeldeanlage überprüfen zu lassen.

Name und telefonische Erreichbarkeit des Betreibers bzw. des von ihm benannten Verantwortlichen und der Wartungsfirma sind am Standort nach Nr. 3.2.1 und 3.2.3 zu hinterlegen.

Anmerkung:

Bei der Angabe der Erreichbarkeit sind Personen zu berücksichtigen, die in angemessener Zeit persönlich am Objekt erscheinen können. Es ist zu gewährleisten, dass eine ständige Erreichbarkeit vorhanden ist.

2.11 Bei Brandmeldungen von scharf gemeldeten BMA wird/werden durch die Leitstelle Hoyerswerda ohne Rückfrage an den Betreiber der BMA **unverzüglich** die zuständige(n) Feuerwehr(en) gemäß Alarm- und Ausrückeordnung alarmiert.

2.12 Alle i.V.m. der BMA anfallenden Kosten (u.a. für Beschaffung, Einbau, Unterhaltung, Wartung und Instandhaltung) trägt der Betreiber der BMA.

3. TECHNISCHE AUSFÜHRUNG

3.1 Übertragungseinrichtung (ÜE)

Die Identitäts-Nummer der BMA ist gut lesbar am Gehäuse der ÜE anzubringen.

3.2 Brandmelderzentrale (BMZ)

3.2.1 Der **Standort** der BMZ ist vorrangig im Erdgeschoss, im Bereich des Haupteingangs bzw. des Feuerwehrzugangs zu planen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3.2.2 Im Bedarfsfall kann direkt über dem Zugang zur BMZ eine bernsteinfarbige Blitzleuchte/Rundumleuchte gefordert werden. Das Verlöschen der Blitzleuchte/Rundumleuchte darf nur bei Rücksetzung der BMA erfolgen.

- 3.2.3** Die BMZ, die ÜE, das Feuerwehr-Bedienfeld, das Feuerwehr-Anzeigetableau, die Feuerwehr-Laufkarten sowie der Feuerplan bilden grundsätzlich eine Einheit und sollten sich daher zusammengefasst an einem Ort befinden.

Innerhalb eines Objekts kann die BMZ auch außerhalb der nach Pkt. 3.2.1 genannten Standorte in einem gesonderten Raum angeordnet werden, wenn

- das Feuerwehr-Bedienfeld
- die Feuerwehr-Laufkarten
- das Feuerwehr-Anzeigetableau
- der Feuerwehrplan

in einer Feuerwehr-Informationszentrale in einem der genannten Bereiche zusammengefasst werden.

Die genannten Anlagen sind gegen unberechtigte Zugriff zu sichern.

Der ungehinderte Zugang für die Feuerwehr ist durch die Feuerwehr-Schließung “Landkreis Kamenz” sicherzustellen.

- 3.2.4** Der Weg zur BMZ bzw. zur Feuerwehr-Informationszentrale sowie diese selbst ist eindeutig durch Schilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

- 3.2.5** Bei der BMZ ist ein Schild mit folgendem Text zu hinterlegen:

Brandmeldeanlage / Übertragungseinrichtung außer Betrieb

- bei Feuer: Notruf 112 !!! -

(ggf. ist die interne Vorwahl anzugeben)

Bei Abschaltung der ÜE ist dieses Schild gut sichtbar für alle Personen im Objekt auszuhängen.

- 3.2.6** Störungen in der BMA dürfen nicht zur Auslösung der ÜE führen und müssen in einer ständig besetzten und beauftragten Stelle angezeigt werden.

- 3.2.7** Bei mehreren BMZ kann für die Differenzierung einer Brandmeldung gefordert werden, dass jede Übertragungseinrichtung direkt angesteuert wird.

3.3 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)

- 3.3.1** Ein FBF gemäß DIN 14 661 ist zu installieren. Der Standort des FBF richtet sich nach Nr. 3.2.1 und 3.2.3.

Sind an eine BMZ abgesetzte Unterzentralen angeschlossen, so müssen an diesen Unterzentralen ebenfalls FBF vorhanden sein.

- 3.3.2** Das FBF ist durch einen Halbzylinder der **Feuerwehr-Schließung “Landkreis Kamenz”** gegen unberechtigten Zugriff zu sichern.

- 3.3.3** Bei Belegung des Kontaktes “Brandfallsteuerung” sind alle der BMA nachgeordneten Anlagen auf einem Karteiblatt aufzuführen. Dieses ist mit einem roten Reiter mit schwarzer Aufschrift “Brandfallsteuerung” zu versehen und als erstes Blatt der Feuerwehr-Laufkarten-Kartei beizulegen.

3.4 Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)

- 3.4.1** Als Ergänzung kann bei großen Objekten oder bei Vorhandensein mehrerer Gebäudekomplexe von der Brandschutzdienststelle ein FAT gefordert werden. Der Standort des FAT richtet sich nach Nr. 3.2.1 und 3.2.3.

Unmittelbar neben dem FAT, das der Erstinformation für die Feuerwehr dient, sind die Feuerwehr-Laufkarten zu hinterlegen.

- 3.4.2** Das FAT ist durch einen Halbzylinder der **Feuerwehr-Schließung “Landkreis Kamenz”** gegen unberechtigten Zugriff zu sichern.

3.5 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

- 3.5.1** Alle durch die BMA überwachten und durch Brandfallsteuerungen geschützten Bereiche müssen für die Feuerwehr im Alarmfall jederzeit und ohne Verzögerung gewaltfrei zugänglich sein.

Daher ist grundsätzlich ein FSD 3 zu installieren, in dem die entsprechenden Objektschlüssele hinterlegt werden.

Anmerkung:

Durch die grundsätzliche Forderung eines FSD soll verhindert werden, dass durch eine Änderung des Organisationsablaufs eine nachträgliche Installation erforderlich wird.

Es sollte deshalb nur auf die Installation eines FSD verzichtet werden, wenn der gewaltfreie Zugang langfristig zu jeder Zeit gewährleistet werden kann. Ein FSD ist auch dann erforderlich, wenn bei durchgängigen Wachdienst, z. B. in Folge von Wachrunden, der Wachraum nicht ständig besetzt ist.

Der Betreiber hat auch für Verschlussbereiche (Einbruchmeldeanlage) den gewaltfreien Zugang zu gewährleisten.

Anmerkung:

Die Feuerwehr kann im Einsatzfall die verschiedenen Sicherheitssysteme nicht abschalten.

Durch eine Blockschließung kann gewährleistet werden, dass die Feuerwehr mit dem Aufschließen der Tür die Einbruchmeldeanlage ausschaltet. Der Schlüssel für die Blockschließung ist ebenfalls im FSD zu hinterlegen.

- 3.5.2** Einbau, Betrieb und Instandhaltung des FSD müssen der Richtlinie VdS 2105 entsprechen.

- 3.5.3** Der **Standort** des FSD ist in unmittelbarer Nähe der Feuerwehrzufahrt zu planen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

- 3.5.4** Grundsätzlich ist ein **Generalschlüssel** für das Objekt im FSD zu deponieren.

Maximal dürfen 3 verschiedene Schlüssel an einem Bund hinterlegt werden. Bei mehreren Schlüsseln sind diese mit eindeutig beschrifteten Schlüsselanhängern zu versehen.

Ausnahmen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Eine Veränderung des Schlüsselsystems des Objektes erfordert die unverzügliche schriftliche Anzeige bei der zuständigen Stadt/Gemeinde und der Brandschutzdienststelle sowie die Veränderung des/der im FSD betreffenden Schlüssel(s).

- 3.5.5** Der Austausch von im FSD deponierten Schlüsseln ist kostenpflichtig (siehe Nr. 9).

Über den neuen Schlüsselbestand ist eine Niederschrift gemäß Anlage 9 anzufertigen.

- 3.5.6** Über dem FSD, sichtbar aus der Anfahrtsrichtung der Feuerwehr, ist eine bernsteinfarbene Blitzleuchte/Rundumleuchte zu installieren, die bei Hauptmelderauslösung aktiviert wird und erst bei Rücksetzung der BMA deaktiviert wird.
- 3.5.7** Die Innentür des FSD 3 ist durch ein Umstellschloss der **Feuerwehr-Schließung “Landkreis Kamenz”** gegen unberechtigten Zugriff zu sichern.
- 3.5.8** Sabotagemeldungen dürfen nicht an die Leitstelle Hoyerswerda weitergeleitet werden.

Anmerkung:

Sabotagemeldungen sollten z. B. zu einem Wachschutzunternehmen weitergeleitet werden.

- 3.5.9** Die Nutzung des FSD ist gemäß Anlage 2 zu vereinbaren. Der Betrieb eines FSD ohne gültige Vereinbarung ist nicht zulässig.

Anmerkung:

FBF und FSD können von der Wartungsfirma nicht geöffnet werden. Die Feuerwehr sollte deshalb mit der Wartungsfirma vereinbaren, ob sie zu der jährlichen Wartung des FSD durch die Wartungsfirma hinzugezogen wird oder selbst, z. B. im Rahmen der Objektbesichtigung eine Sicht- und Funktionsprüfung des FBF und FSD vornimmt.

3.6 Freischaltelement (FSE)

- 3.6.1** Grundsätzlich ist eine manuelle Auslösung der Außentürsicherung des FSD 3 durch die Feuerwehr zu ermöglichen. Dazu ist zusätzlich im Lot des FSD bis maximal 3,0 m Höhe über Oberkante Verkehrsfläche ein FSE zu installieren. Das FSE ist entsprechend der VdS-Zulassung als eigenständiger Nebenmelder zu schalten.
Beim Betätigen des FSE dürfen keine der BMA nachgeschalteten Anlagen in oder außer Funktion gehen.
Das eingebaute FSE muss gegen Verschmutzung und Nässe mit einer entsprechenden Klappe geschützt werden, die bereits mit dem Einbau des Rohres anzubringen ist.

- 3.6.2** Das Freischaltelement muss der **Feuerwehr-Schließung “Landkreis Kamenz”** angehören.

3.7 Brandmelder

Automatische Brandmelder und Handfeuermelder müssen mit der jeweiligen Meldergruppe und Meldernummer beschriftet sein. Die Beschriftung muss unmittelbar am Melder erfolgen und von der darunter befindlichen Verkehrsfläche ohne Hilfsmittel gut lesbar sein. Die Verwendung römischer Ziffern zur Beschriftung ist unzulässig.

3.7.1 Handfeuermelder

- 3.7.1.1** Die Meldergehäuse dürfen **nur** dann als Brandmelder (rote Farbe und Aufschrift “Feuerwehr”) gekennzeichnet werden, wenn die Brandmeldung an die Leitstelle Hoyerswerda bzw. eine andere ständig besetzte Stelle weitergeleitet wird.

Anmerkung:

Alarmmeldungen von Handfeuermeldern müssen unverzüglich weitergeleitet werden.

Nur bei Brandmeldungen von automatischen Brandmeldern ist eine Erkundungszeit nach Nr. 6.4.2.3 DIN VDE 0833-2 von maximal 180 Sekunden zulässig.

3.7.1.2 Eine ausreichende Anzahl an Ersatzscheiben, jedoch mindestens 10 Stück, ist an der BMZ oder in der Feuerwehr-Informationszentrale vorzuhalten.
Eine Ersatzscheibe ist im FBF zu deponieren.

3.7.1.3 Mindestens 2 Schlüssel für die Handfeuermelder sind vorzuhalten.
Ein Schlüssel ist im FBF zu deponieren. Der andere Schlüssel ist zugänglich für den Betreiber aufzubewahren.

3.7.1.4 Für jeden Handfeuermelder ist ein Schild mit der Aufschrift "Außer Betrieb" an der BMZ oder in der Feuerwehr-Informationszentrale zu hinterlegen.

3.7.2 Verdeckte automatische Brandmelder

3.7.2.1 Werden automatische Brandmelder in Hohlräumen, abgehängten Unterdecken, Doppelböden, Lüftungs- und Kabelschächten oder sonstigen schwer überschaubaren Bereichen installiert, sind Individualanzeigen nach DIN 14 623 gut sichtbar zu montieren.

3.7.2.2 Verdeckte automatische Brandmelder müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Platten von z.B. Doppelböden oder abgehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder installiert sind, sind durch eine rote Markierung mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft und vom Betrachterstandort gut lesbar zu kennzeichnen.

Bei Bodenplatten von Doppelböden ist eine dauerhafte Kennzeichnung durch hervorgehobene, andersfarbige Bodenplatten zulässig. Die Kennzeichnung darf in keinem Fall durch Abrieb beschädigt bzw. unkenntlich werden. Die Bodenplatten sind mechanisch gegen Vertauschen zu sichern. In den Laufkarten ist auf diese andersfarbigen Platten hinzuweisen. Bodenplattenheber sind an der BMZ bzw. in der Feuerwehr-Informationszentrale zu hinterlegen. Die Bodenplatten müssen ständig frei zugänglich sein. Auch ein kurzzeitiges Verstellen der Platten ist unzulässig.

3.8 Brandschutzeinrichtungen

3.8.1 Sind automatische Brandschutzeinrichtungen (Bsp.: Feuerlöschanlagen, Rauch- u. Wärmeabzugsanlagen, Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse) vorhanden, müssen diese, sofern in der Baugenehmigung nichts anderes verfügt wurde, an die BMA angeschlossen werden. Nr. 3.3.3 ist zu beachten.

3.8.2 Das Auslösen einer automatischen Löschanlage infolge eines Brandes muss die Auslösung der ÜE bewirken.

4. FEUERWEHR-LAUFKARTEN (FLK)

4.1 FLK sind gemäß DIN 14 675 Nr. 6.2.4.2 und 10.2 sowie Anhang K Bild K.3 und K.4 zu erstellen und vorzuhalten.

4.2 Neben den Gestaltungshinweisen nach DIN 14 675 Nr. 10.2.2.1 sind folgende Ergänzungen zu berücksichtigen:

Gefahrenbereich (nur im Detailplan)



Treppe / Treppenhaus



Bezeichnung Treppe od. Treppenhaus

T A od. TH A

Melderbereich (nur in Gebäudeübersicht)	 (hellbraun)
Freischaltelement	
Blitzleuchte	
Aufzug	
Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen -Bauliche Anlagen-	DIN 14 034 Teil 6
Warnzeichen	DIN 4844-2 Nr. 2.2
Gefahrengruppen	Feuerwehrdienst-Vorschrift 500

Die Verwendung von Graphischen Symbolen für das Feuerwehrwesen nach DIN 14 034 Teil 6 ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Des weiteren muss in den FLK ein Nordpfeil die kartographische Richtung erkennen lassen.

Die Festlegungen gemäß dem Schriftteil DIN 14 675 Nr. 10.2.2.1 finden für die Ergänzungen ebenfalls Anwendung.

Ein Muster für eine FLK ist als Anlage 3 beigefügt.

- 4.3 Befindet sich das Depot der FLK in einem allgemein zugänglichen Bereich, ist das Depot gegen unberechtigten Zugriff zu sichern.
Dies kann mit einem Halbzylinder der Feuerwehr-Schließung "Landkreis Kamenz", einem elektrischen Verschluss (entriegelt beim Auslösen des Feualarms) oder einem beschrifteten Schlüssel im FSD erfolgen.
- 4.4 Der Entwurf der FLK ist der Brandschutzdienststelle mindestens 2 Wochen vor Aufschaltung der BMA zur Beurteilung vorzulegen.
Ist eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr erfolgt, ist darüber eine Niederschrift anzufertigen und ebenfalls der Brandschutzdienststelle innerhalb der o.g. Frist zu übergeben.
- 4.5 Liegen zum Termin der Aufschaltung der BMA keine FLK nach Nr. 4.4 vor, erfolgt keine Abnahme der BMA.
- 4.6 Der Aufbewahrungsort der FLK (Bsp.: Feuerwehr-Informationszentrale) ist eindeutig mit einem Schild "Feuerwehr-Laufkarten" nach DIN 4066 zu kennzeichnen.
- 4.7 Die Feuerwehr-Laufkarten sind durch den Betreiber auf aktuellem Stand zu halten.

5 ABNAHME, INBETRIEBNAHME UND KONTROLLE

- 5.1 Die Aufschaltung der BMA ist bei der Brandschutzdienststelle schriftlich zu beantragen. Nr. 2.6 ist zu beachten.
Erfolgt die Aufschaltung der BMA auf die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Hoyerswerda, ist der Termin durch den Betreiber der BMA rechtzeitig (nach Vertragsabschluss) mit dem Konzessionär abzustimmen. Der Konzessionär stellt im Auftrag des Betreibers der BMA den Antrag an die Leitstelle Hoyerswerda.

Die Antragstellung hat mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Aufschaltung der BMA zu erfolgen.

5.2 Vor der Aufschaltung und nach jeder Erweiterung und Änderung einer BMA einschließlich nachgeschalteter Anlagen, die Bestandteile der BMA sind, ist zur Überprüfung der Einhaltung dieser Aufschaltbedingungen eine Abnahme durch die Brandschutzdienststelle erforderlich.

Bei Erfüllung der Anschlussbedingungen kann die BMA aufgeschaltet werden.

Diese Abnahme ersetzt nicht die Prüfung durch bauordnungsrechtlich anerkannte Sachverständige gemäß §2 der SächsTechPrüfVO vom 07.02.2000 (SächsGVBl. S. 127).

5.3 Die Abnahme der BMA nach Nr. 5.2 ist kostenpflichtig (siehe Nr. 9).

5.4 Während der Abnahme müssen je ein Entscheidungsbefugter des Errichters, der Wartungsfirma und des Betreibers sowie der Wehrleiter bzw. ein kompetenter Vertreter der örtlich zuständigen Feuerwehr anwesend sein.

Erfolgt die Aufschaltung der BMA auf die Leitstelle Hoyerswerda, muss zudem ein Entscheidungsbefugter des Konzessionärs anwesend sein.

Bei Nichtanwesenheit eines dieser Vertreter erfolgt durch die Brandschutzdienststelle keine Abnahme der BMA. Nr. 5.3 findet trotzdem Anwendung.

Für die Einladung des genannten Personenkreises ist der Betreiber der BMA verantwortlich.

5.5 Der Errichter hat bei der Abnahme der BMA schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage den einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik (VDE-Bestimmungen, DIN etc.) sowie diesen Anschlussbedingungen entspricht. Erforderliche Nachweise sind ggf. zu erbringen.

5.6 Bei der Abnahme müssen folgende Unterlagen und Gegenstände vorhanden sein:

- aktuelle Fassung der Dokumentation nach DIN 14 675 Pkt. 5.6 einschließlich bauordnungsrechtlichen Auflagen, feuerwehrspezifischen Bestimmungen, feuerversicherungs-technischen Klauseln,
- gültiger Wartungs-/Instandhaltungsvertrag,
- Revisionspläne,
- Betriebsbuch mit eingetragenen notwendigen Daten,
- Kurzbedienungsanweisung,
- Hinweisschild mit Ansprechpartnern für BMA und Objekt nach Nr. 2.11,
- Schild nach Nr. 3.2.5,
- Feuerwehr-Laufkarten,
- ausreichende Anzahl an Ersatzscheiben für Handfeuermelder (mindestens 10 Stück),
- mindestens 2 Schlüssel für Handfeuermelder,
- “Außer Betrieb”-Schilder für alle Handfeuermelder,
- Schlüssel für FSD nach Nr. 3.5.1 und 3.5.4,
- Erforderliche Schlosser der Feuerwehr-Schließung “Landkreis Kamenz”
- ggf. Prüfgutachten nach §2 der SächsTechPrüfVO
- ggf. Prüfgutachten / Abnahmetest einer anerkannten Prüfstelle für Anlagen nach Nr. 3.8,
- Ausführungsunterlagen gemäß Nr. 5.6 und 7.5 DIN 14 675
- Inbetriebsetzungsprotokoll gemäß Nr. 8.3 DIN 14 675

- 5.7** Folgen durch nicht erfüllte Auflagen, durch Beanstandungen oder durch Nichtanwesenheit eines der unter Nr. 5.4 geforderten Entscheidungsträger, die das Aufschalten der BMA verzögern, gehen nicht zu Lasten der Brandschutzdienststelle.
- 5.8** Über die In-/Außerbetriebnahme einer Brandmeldeanlage ist eine Niederschrift gemäß Anlage 4 bzw. 6 anzufertigen.
- 5.9** Nachträgliche Kontrollen der BMA, ihren Komponenten und ihrem Zubehör durch die Brandschutzdienststelle sind durch den Betreiber der BMA zu dulden.
Nr. 2.10 ist zu beachten.

6 WARTUNG, INSPEKTION UND REPARATUR

- 6.1** Bei Wartungen, Inspektionen und Reparaturen ist eine maximale Sicherheit zu gewährleisten, um Fehlalarmierungen und Missbrauch auszuschließen. Hierzu ist es erforderlich, dass bei Tätigkeiten an der BMA sowie der ÜE eine ordnungsgemäße Ab- sowie Anmeldung bei der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Hoyerswerda durch den Betreiber oder die beauftragte Fachfirma erfolgt.
- 6.2** Die Abmeldung der BMA ist einen Tag vor der geplanten Maßnahme schriftlich gemäß der Anlage 5 anzukündigen.

Unmittelbar vor einer Wartung, Inspektion oder Reparatur ist die BMA unter Angabe von:

- Objektbezeichnung mit Anschrift
- Ident-Nr.
- Name des Verantwortlichen

telefonisch bei Feuerwehrleitstelle Hoyerswerda unter Tel. (03571) 19 296 abzumelden.

Im Zeitraum der Abmeldung einer BMA werden eingehende Meldungen als Probealarm gewertet. Wird die BMA nicht ordnungsgemäß abgemeldet, wertet die Leitstelle Hoyerswerda jeden eingehenden Alarm als Brandmeldung.

Kosten für Fehlalarmierungen gehen nicht zu Lasten der Brandschutzdienststelle oder der Leitstelle Hoyerswerda.

- 6.3** Nach Beendigung der Arbeiten an der BMA bzw. nach einem Probealarm ist die BMA bei der Leitstelle Hoyerswerda wieder telefonisch anzumelden.
- 6.4** Die Teilnahme der Brandschutzdienststelle an Wartungen, Inspektionen und Reparaturen ist kostenpflichtig (siehe Nr. 9).
- 6.5** Diese Festlegungen gelten sinngemäß auch bei der Aufschaltung der BMA auf eine andere ständig besetzte Stelle.

7 SCHLÜSSELROHRDEPOTS

- 7.1** Die Freigabe des Schlosses der Feuerwehr-Schließung "Landkreis Kamenz" ist schriftlich gemäß Anlage 1 bei der Brandschutzdienststelle zu beantragen.
Die Freigabe der Feuerwehr-Schließung erfolgt nach Feststellung der Notwendigkeit bzw. des Bedarfs und erst nach Unterzeichnung der Vereinbarung gemäß Anlage 2.

- 7.2** Schlüsselrohrdepots sind nach den jeweiligen Herstellerangaben bzw. gemäß den Forderungen des Sachversicherers zu montieren und zu warten.
Auf die Einhaltung von VDS-Bestimmungen wird hiermit verwiesen.
- 7.3** Maximal sollten 3 Schlüssel in einem Schlüsselrohrdepot hinterlegt werden.
- 7.4** Schlüsselrohrdepots sind mit einem roten Kennring (mind. 0,5 cm breit) zu markieren.
- 7.5** Die Nutzung von Schlüsselrohrdepots ist zwischen Betreiber und Sachversicherer abzustimmen.
- 7.6** Über die In-/Außerbetriebnahme eines Schlüsselrohrdepots ist eine Niederschrift nach Anlage 7 bzw. 8 anzufertigen.
- 7.7** Während der In-/Außerbetriebnahme eines Schlüsselrohrdepots muss der Betreiber der Einrichtung bzw. ein von ihm benannter entscheidungsbefugter Vertreter anwesend sein.
- 7.8** Der Einbau des Schlosses sowie der Austausch von Objektschlüsseln ist kostenpflichtig (siehe Nr. 9). Über den Austausch von Objektschlüsseln ist eine Niederschrift gemäß Anlage 9 anzufertigen.
- 7.9** Für Schlüsselrohrdepots ist der Anwendungsbereich dieser Anschlussbedingungen auf Nr. 1, 7 bis 10 (unmittelbare Anwendung) sowie Nr. 2.10, 2.12, 3.5.9 und 5.9 (analoge Anwendung) beschränkt.

8 BERATUNGEN

Beratungen von Ingenieur- und Planungsbüros durch die Brandschutzdienststelle, die über die Forderungen dieser Anschlussbedingungen zur Absprache / Abstimmung hinaus gehen bzw. das übliche Maß übersteigen, sind kostenpflichtig (siehe Nr. 9).

9 KOSTENERSATZ

Die Kostenerhebung für Amtshandlungen der Brandschutzdienststelle erfolgt gemäß der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Landkreises Kamenz (Verwaltungskostensatzung; §6 Abs. 2) in der jeweils gültigen Fassung.

10 INKRAFTTREten

Diese Anschlussbedingungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kamenz Nr. 04/2004 vom 24. April 2004 und einer anschließenden Auslagefrist von vier Wochen in Kraft.

Frühere Regelungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.